

87/92,93

IIIIII KANTON
solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 24. August 2009

Nr. 2009/1496

Gestaltungs- und Erschliessungspläne Hochwassersicherheit Aare in den Gemeinden Gretzenbach, Schönenwerd, Niedergösgen mit Rodungsgesuchen / Genehmigung / Behandlung der Einsprachen / Kostenteiler

1. Ausgangslage

1.1 Allgemeines

Nach den grossen Aareabflüssen von 1999 und 2001 und den gleichzeitig hohen Wasserständen in den Jurarandseen hat der Kanton Solothurn die Abflussverhältnisse zwischen dem Bielersee und der Stadt Aarau nachrechnen lassen. Die bezüglich Überflutung kritischen Aareabschnitte befinden sich zwischen Olten und der Stadt Aarau. Für diesen Abschnitt wurden die Gefahrenkarten erstellt und das Schadenpotential ermittelt („Hochwassersicherheit Aare Olten-Aarau, Gefahrenkarte und Schadenpotential“; Schälchli, Abegg + Hunzinger, Januar 2006). Gleichzeitig wurden Massnahmenvorschläge zum Schutz gegen Überflutungen in einem Hochwasserschutzkonzept („Hochwassersicherheit Aare Olten-Aarau, Massnahmen Hochwasserschutz, Modellberechnungen und Konzept“; Schälchli, Abegg + Hunzinger, Dezember 2005) erarbeitet. Als massgebende Ausbauwassermenge wurde das Szenario „HQ₁₀₀ Kraftwerke ausser Betrieb“ definiert. Bei diesem Szenario wird angenommen, dass das gesamte anfallende Wasser eines im Mittel alle 100 Jahre wiederkehrenden Hochwassers („HQ₁₀₀“) über den ursprünglichen Aarelauf abgeleitet werden muss und dass kein Abfluss über den Kraftwerkkanal erfolgt. Als massgebender Hochwasserabfluss für die wesentlichen Betrachtungen wurde ein HQ₁₀₀ von 1'200 m³/s zu Grunde gelegt.

Das Konzept berücksichtigt eine Kombination von Massnahmentypen. Zum Vergrössern des Abflussprofils und der Abflusskapazität sind Massnahmen am Gerinne (Gerinneaufweitung, Seitengerinne, Flutmulde) vorgesehen. Um grossflächige Überflutungen in den Siedlungsraum zu verhindern, sind Schutzbauten am Ufer (Dämme, Mauern, Höherlegen von Strassen und Wegen, Terrainanpassungen) unumgänglich. Beschränkt sich das Schutzdefizit auf einzelne Gebäude oder ist das Anheben der Uferlinie nicht möglich, kommen Objektschutzmassnahmen zum Einsatz.

Im Juli 2007 wurde das Hochwasserschutzkonzept mit den Massnahmenvorschlägen den Gemeinden, Kraftwerksbetreibern und betroffenen Ämtern zur Stellungnahme unterbreitet. Die Resultate aus den Stellungnahmen flossen in die Ausarbeitung der jeweiligen Entwürfe der Gestaltungspläne und Bauprojekte ein.

Die geplanten Massnahmen sollen in mehreren Etappen ausgeführt werden. Die Etappierung berücksichtigt das vorhandene Schadenpotenzial sowie die Materialbewirtschaftung. So war ursprünglich vorgesehen, die Massnahmen in Fliessrichtung auszuführen und entsprechend mit den Arbeiten in den Gemeinden Olten und Winznau zu beginnen. Aufgrund des Hochwassers vom 8./9. August 2007 wurde von dieser Etappierung abgewichen. Neu sollen in einer ersten Etappe die Hochwasserschutzdämme in den Gemeinden Gretzenbach, Schönenwerd und Niedergösgen sowie kurze Zeit später in Dulliken/Obergösgen/Däniken erstellt werden. Diese Dämme führen zu einer Verbesserung des Hochwasserschutzes in den Gebieten mit dem grössten Scha-

EP. 20. 42

denpotenzial. Anschliessend werden die weiteren Massnahmen nach der ursprünglichen Planung umgesetzt.

Im Rahmen der Projektierungsarbeiten wurden im Nachgang zum Hochwasser 2007 die massgebenden Hochwasserabflüsse aufgrund aktualisierter statistischer Auswertungen neu bestimmt. Im Vergleich mit den bisherigen Resultaten ergaben sich höhere Abflussmengen und ein neuer Wert für den Hochwasserabfluss HQ_{100} von 1'400 m³/s. Da die anschliessende Überarbeitung der Wasserspiegelberechnung unter Berücksichtigung neuer Eichparameter anhand des Hochwassers 2007 annähernd gleiche Wasserspiegel ergab, sind keine Anpassungen an den erarbeiteten Dammprojekten bzgl. den Dammhöhen erforderlich.

Es gilt nun, die Gestaltungs- und Erschliessungspläne für die baulich voneinander unabhängigen Projekte zu genehmigen und eine Kostenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinde vorzunehmen. Die drei Hochwasserschutzdamm-Projekte in den Gemeinden Gretzenbach, Schönenwerd und Niedergösgen liegen definitiv zur Genehmigung vor. Das entsprechende Projekt in Dulliken/Obergösgen/Däniken hingegen wird aufgrund von Einsprachen überarbeitet und geht anschliessend erneut in die öffentliche Auflage. Die Genehmigung soll daher in einem späteren Beschluss erfolgen. Aufgrund der baulichen Unabhängigkeit von den übrigen Projekten ist die losgelöste Behandlung problemlos möglich.

Mittlerweile laufen nebst den vorgezogenen Dammprojekten auch die Planungs- und Projektierungsarbeiten der gesamten Hochwasserschutzmassnahmen Aare zwischen Olten und Aarau auf Hochtouren. Darin werden alle übrigen Massnahmen gemäss Hochwasserschutzkonzept, welche vor allem Massnahmen am Gerinne, aber auch weitere Schutzbauten am Ufer oder Empfehlungen für Objektschutz umfassen, mit zunehmendem Detaillierungsgrad bearbeitet. Das Bauprojekt, der kantonale Gestaltungs- und Erschliessungsplan sowie die damit verbundenen, weiteren Untersuchungen gehen ca. Ende 2009 in die kantonale Vorprüfung. Nach der öffentlichen Mitwirkung, der Anhörung von Bund und Gemeinden sowie den daraus erforderlichen Projektbereinigungen kann voraussichtlich im Jahr 2011 die öffentliche Auflage erfolgen. In den Folgejahren erfolgt die etappierte Realisierung der Massnahmen.

1.2 Gretzenbach

Das Ingenieurbüro KFB AG, Ingenieure und Planer, Jurastrasse 19, 4600 Olten, hat das Projekt Hochwasserschutzmassnahmen Aare Gretzenbach und einen Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt und unter Einbezug der Gemeinde erarbeitet.

1.3 Schönenwerd

Das Ingenieurbüro H. Tanner AG, Rohrerstrasse 20, 5000 Aarau, hat das Projekt Hochwasserschutzmassnahmen Aare Schönenwerd und einen Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt und unter Einbezug der Gemeinde erarbeitet.

1.4 Niedergösgen

Das Ingenieurbüro H. Tanner AG, Rohrerstrasse 20, 5000 Aarau, hat das Projekt Hochwasserschutzmassnahmen Aare Niedergösgen und einen Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt und unter Einbezug der Gemeinde erarbeitet.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Für Wasserbaumassnahmen (Hochwasserschutz) ist nach § 6 des Gesetzes über die Rechte am Wasser (BGS 712.11) der Kanton zuständig. Diese Zuständigkeit kann an Dritte delegiert werden. Bezüglich Gewässern, an denen der Staat unterhaltspflichtig ist (Flüsse und Seen), findet diese Delegation in der Regel nicht statt.

2.2 Projektbeschrieb

2.2.1 Gretzenbach

In der Gemeinde Gretzenbach sind Hochwasserschutzdämme in den Bereichen „Oberer Schachen“ und „Unterer Schachen“ geplant. Damit kann der Schutz für mehrere Industrie- und Gewerbebauten sowie für ein Wohnhaus und ein Bauernhaus signifikant erhöht werden. Beim Hochwasserereignis vom 8./9. August 2007 entstanden bei diesen Objekten Gebäude- und Fahrhabeschäden von total über 5,7 Mio. Franken.

Der Hochwasserschutzdamm „Oberer Schachen“ weist eine Länge von rund 280 m und eine mittlere Höhe von rund 2.0 m ab bestehendem Terrain auf. Der Damm verläuft entlang des Flurweges nördlich des ehemaligen Landwirtschaftbetriebes, die Variante entlang des Bachmattbächlis wurde verworfen. Mit dieser Entscheidung kann einerseits die Dammlänge um beinahe die Hälfte reduziert werden, andererseits muss keine neue, der Dammhöhe angepasste Bachquerung (Bachmattbächli) realisiert werden. Mit diesem Dammprojekt wird auch die Zufahrt ab der Güterstrasse neu gestaltet.

Der Schutzdamm „Unterer Schachen“ weist eine Länge von rund 590 m und eine mittlere Höhe von 1.8 m ab bestehendem Terrain auf. Hier wird auf weiten Strecken ein bereits 2001 realisierter Schutzdamm soweit erhöht, dass dieser dem festgelegten Hochwasserszenario genügt.

Bei beiden Abschnitten sind geschüttete Erddämme mit beidseitigen Böschungen der Neigung 2:3 und einer Kronenbreite von 2.00 m geplant. Die Dämme werden mit Kiessand II schichtweise geschüttet und verdichtet und in der Mitte mit einem Lehmkern versehen. Die Böschungen und die Dammkrone werden mit einem Jutenetz versehen und auf die gesamte Fläche erfolgt eine Gras-Ansaat.

Damit der Zugang zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen der Aare und den Schutzdämmen weiterhin gewährleistet werden kann, wird ab dem Damm „Oberer Schachen“ eine landwirtschaftliche Zufahrt mit neuer Brücke über das Bachmattbächli erstellt.

Damit die Hochwasserschutzmassnahmen Gretzenbach realisiert werden können, müssen 138 m² Wald gerodet werden, davon 109 m² als dauernde Rodung. Zudem werden rund 7'000 m² Fruchtfolgefleichen (FFF) beansprucht.

2.2.2 Schönenwerd

In der Gemeinde Schönenwerd sind Hochwasserschutzmassnahmen im Gebiet Giessen / Schachen geplant. Beim Hochwasserereignis vom 8./9. August 2007 entstanden in diesem Gebiet an vielen Objekten Schäden. Bereits die Gebäudeschäden betragen damals ca. 1 Mio. Franken (Angabe SGV, ohne Privatversicherungen), d.h. die Gesamtschadenssumme war zweifellos höher.

Im Bereich des Schwimmbades sind Massnahmen entlang der Aarestrasse vorgesehen. Der ursprünglich vorgesehene Damm entlang der Aare hätte einen zu starken Eingriff in die Umgebung dargestellt. Ausserdem wären einige zusätzliche Anpassungsarbeiten erforderlich gewesen. Die nun gewählte Lösung ist kostengünstiger und schützt den kostspieligen Technikraum des Schwimmbads, nicht aber das Schwimmbad selbst vor Überschwemmungen. Sie sieht folgende Massnahmen vor: Ab dem Depot des Pontonierfahrvereins bis zum Eingang des Schwimmbades besteht entlang der Aarestrasse bereits eine Mauer als Abgrenzung zum Freibad. Zusätzlich ist eine Betonstützmauer ab Gebäude Aarestrasse 9 bis 11 erforderlich. Bei den Öffnungen sind demontierbare Dammbalkenwände notwendig. Damit es zu keinem Rückstau von der Aare resp. der Kanalisation in das Leitungssystem kommt, sind ausserdem Druckdeckel und Kanalschieber in der Schmutz- und Meteorwasserleitung sowie Kanalschieber in den Leitungen, die zum Technikraum des Schwimmbades führen, einzubauen. Um bei geschlossenen Schiebern das anfallende Wasser vom Einzugsgebiet Aarestrasse wegzufördern, sind im Hochwasserfall zwei mobile Pumpen mit einer Leistung von 750 l/min und 1500 l/min erforderlich.

Ab der Böschung Schwimmbad bis zur Schachenstrasse ist eine Betonstützmauer vorgesehen. Die Mauer ist erforderlich, da der Längsparkierplatz ab Ende Rad- und Gehweg Aarestrasse bis Schachenstrasse für den Badebetrieb und die Sportanlässe unentbehrlich ist. Anschliessend wird der Hechtenweg von der Schachenstrasse an bis kurz vor der Stauwehrstrasse angehoben.

Es sind geschüttete Erddämme mit beidseitigen Böschungen der Neigung 2:3 und einer Kronenbreite von 2.00 m geplant. Die Dämme werden mit Kiessand II schichtweise geschüttet und verdichtet und in der Mitte mit einem Lehmkern versehen. Die Böschungen und die Dammkrone werden mit einem Jutenetz versehen und auf die gesamte Fläche erfolgt eine Gras-Ansaat.

Die von den geplanten Hochwasserschutzdämmen tangierten Fuss- und Fahrwegverbindungen werden mit dem vorliegenden Projekt berücksichtigt. Die entsprechenden Verkehrsbeziehungen werden in geeigneter Form aufrechterhalten.

Damit die Hochwasserschutzmassnahmen Schönenwerd realisiert werden können, müssen 2'795 m² Wald gerodet werden, davon 116 m² als dauernde Rodung.

2.2.3 Niedergösgen

In der Gemeinde Niedergösgen sind Hochwasserschutzmassnahmen in den Gebieten Schachenrain und Erlinsbachstrasse geplant. Beim Hochwasserereignis vom 8./9. August 2007 entstanden in diesen Gebieten an vielen Objekten Schäden. Bereits die Gebäudeschäden betragen damals ca. 1,54 Mio. Franken (Angabe SGV, ohne Privatversicherungen), d.h. auch hier war die Gesamtschadensumme zweifellos höher.

Ab der Aarebrücke Niedergösgen-Schönenwerd bis vor die Fischbrutanstalt wird das definierte Schutzziel durch das Anheben des Geländes entlang der Aare mit teilweiser Erhöhung der Flur- und Fusswege erreicht. Im Bereich der Grundstücke GB Nrn. 1548 bis 1652 sowie GB Nr. 1726 bis Mitte GB Nr. 1990 wurde das Gelände beim Bau der Häuser bereits aufgeschüttet. Hier sind keine Massnahmen zu ergreifen. Im Bereich der Fischbrutanstalt müsste der Flurweg um mehr als 1.90 m angehoben werden. Das würde einerseits zu Problemen mit der aareseitigen Böschung (Blocksteinmauer) und andererseits mit dem erforderlichen Damm im Waldbereich führen. Deshalb ist entlang der Fischbrutanstalt eine Betonstützmauer Richtung Westen bis auf die Höhe der Baurechtsgrenze Fischbrutanstalt und danach entlang dieser Grenze bis vor das Eingangstor auf der Westseite vorgesehen. Angrenzend verläuft ein Hochwasserschutzdamm Richtung Westen bis zur Fusswegverbindung Schachenrain / Erlinsbacherstrasse.

Es sind geschüttete Erddämme mit beidseitigen Böschungen der Neigung 2:3 und einer Kronenbreite von 2.00 m geplant. Die Dämme werden mit Kiessand II schichtweise geschüttet und verdichtet und in der Mitte mit einem Lehmkern versehen. Die Böschungen und die Dammkrone werden mit einem Jutenetz versehen und auf die gesamte Fläche erfolgt eine Gras-Ansaat. Bei

der Betonstützmauer handelt es sich um eine leicht bewehrte Schwergewichtsmauer mit einer Kronenbreite von 0.30 m und einem Anzug von 5:1.

Die von den geplanten Hochwasserdämmen tangierten Fuss- und Fahrwegverbindungen werden mit dem vorliegenden Projekt berücksichtigt. Die entsprechenden Verkehrsbeziehungen werden in geeigneter Form aufrechterhalten.

Damit die Hochwasserschutzmassnahmen Niedergösgen realisiert werden können, müssen 2'891 m² Wald gerodet werden, davon 120 m² als dauernde Rodung.

2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach Artikel 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SR 814.011) in Verbindung mit Ziffer 30.2 des zugehörigen Anhangs untersteht das Projekt nicht der UVP-Pflicht.

2.4 Mitwirkung / Vorprüfung

Die Erkenntnisse aus den Untersuchungen zur Hochwassersicherheit Aare Olten-Aarau wurden den jeweiligen Gemeindebehörden bereits im Sommer 2006 erstmals vorgestellt. Im Juli 2007 wurde das Hochwasserschutzkonzept („Hochwassersicherheit Aare Olten-Aarau, Massnahmen Hochwasserschutz, Modellberechnungen und Konzept“; Schälchli, Abegg + Hunzinger, Dezember 2005) den Gemeinden, Kraftwerksbetreibern und betroffenen Ämtern zur Stellungnahme unterbreitet. Die Anträge wurden im Rahmen der Bauprojekte mit den betroffenen Gemeinden und Ämtern besprochen und sofern möglich ins Projekt integriert.

Die Gestaltungs- und Erschliessungspläne (inkl. Bauprojekte) der vorgezogenen Hochwasserschutzdämme wurden im Sommer 2008 vom Amt für Umwelt, Fachstelle Wasserbau, dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, dem Amt für Raumplanung, dem Amt für Landwirtschaft und den übrigen Fachstellen im Amt für Umwelt zur Vorprüfung unterbreitet. Die im Rahmen dieser Prüfung gestellten Begehren sind grossmehrheitlich berücksichtigt worden. In den Plänen und Berichten nicht darstellbare Begehren werden im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt. Die vom Amt für Landwirtschaft angeregte Güterregulierung in der Gemeinde Gretzenbach ist für das prioritäre Dammprojekt nicht erforderlich, da kein Landerwerb vorgesehen ist. Die Durchführung der nach Richtplan aber grundsätzlich notwendigen Güterregulierung wird im Rahmen des nachfolgenden Gesamtprojektes zur Hochwassersicherheit Aare, Abschnitt Olten bis Aarau, geprüft.

Im Weiteren wurden im Sommer 2008 das Hochwasserschutzkonzept („Hochwassersicherheit Aare Olten-Aarau, Massnahmen Hochwasserschutz, Modellberechnungen und Konzept“; Schälchli, Abegg + Hunzinger, Dezember 2005 / rev. Juli 2008) sowie – exemplarisch für die prioritären Dammprojekte – das Projekt Niedergösgen beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) zur Vorprüfung eingereicht. In seiner Stellungnahme vom 29. Juni 2009 stimmt das BAFU dem Hochwasserschutzkonzept generell zu, unter Hinweis auf die zu berücksichtigenden Auflagen der BAFU-Umweltfachstellen (Fischerei und aquatische Fauna, Natur- und Landschaftsschutz). Weitere Bemerkungen aus der BAFU-internen Rücksprache der Sektion Hochwasserschutz mit der Abteilung Wald beziehen sich auf die besonderen Aspekte im Zusammenhang mit den geplanten Dämmen im Waldareal und den damit verbundenen Rodungen (temporär/definitiv).

2.4.1 Gretzenbach

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung erfolgte im Rahmen einer Orientierungsversammlung am 1. Juli 2008 in Gretzenbach. An dieser Versammlung wurde das Projekt vorgestellt und die Möglichkeit geboten, Anregungen / Ergänzungen / Änderungsvorschläge einzubringen. Das Projekt wurde – wo zweckmässig – angepasst. Mit den unmittelbar betroffenen Grundeigentümern und Bewirtschaftern war das Projekt bereits zu einem früheren Zeitpunkt besprochen und entsprechend überarbeitet worden.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Gretzenbach begrüsst das Vorhaben.

2.4.2 Schönenwerd

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung erfolgte im Rahmen einer Orientierungsversammlung am 9. Juli 2008 in Schönenwerd. An dieser Versammlung wurde das Projekt vorgestellt und die Möglichkeit geboten, Anregungen / Ergänzungen / Änderungsvorschläge einzubringen. Das Projekt wurde – wo zweckmässig – angepasst. Mit den direkt betroffenen Grundeigentümern war das Projekt bereits zu einem früheren Zeitpunkt besprochen und entsprechend überarbeitet worden.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Schönenwerd begrüsst das Vorhaben.

2.4.3 Niedergösgen

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung erfolgte im Rahmen einer Orientierungsversammlung am 3. Juli 2008 in Niedergösgen. An dieser Versammlung wurde das Projekt vorgestellt und die Möglichkeit geboten, Anregungen / Ergänzungen / Änderungsvorschläge einzubringen. Das Projekt wurde – wo zweckmässig – angepasst. Mit den direkt betroffenen Grundeigentümern war das Projekt bereits zu einem früheren Zeitpunkt besprochen und entsprechend überarbeitet worden.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Niedergösgen begrüsst das Vorhaben.

2.5 Nebenbewilligungen

2.5.1 Waldrechtliche Ausnahmebewilligungen (Rodungsbewilligungen gemäss Art. 5 WaG)

Die mit den Hochwasserschutzmassnahmen in den Gemeinden Gretzenbach, Niedergösgen und Schönenwerd verbundenen Zweckentfremdungen von Waldareal stellen Rodungen im Sinne von Art. 4 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können jedoch ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Für die drei Hochwasserschutzprojekte zum Schutz jeweils der Siedlungsgebiete von Gretzenbach, Niedergösgen beziehungsweise Schönenwerd wurden von der Bauherrschaft drei separate Rodungsgesuche eingereicht. Dies ist auf dem Umstand vertretbar, dass es sich um drei, baulich voneinander unabhängige "Werke" im Sinne Art. 5 WaG handelt, und die geplanten Rodungen auch geografisch keinen Zusammenhang aufweisen. Es ergeben sich folgende Rodungsflächen:

- Gemeinde Gretzenbach: Rodungsfläche total 138 m², davon 109 m² definitiv (massgebliche Rodungsfläche 138 m²; Rodungsgesuch Nr. RG2008-005).
- Gemeinde Niedergösgen: Rodungsfläche total 2'891 m², davon 120 m² definitiv (massgebliche Rodungsfläche 2'891 m²; Rodungsgesuch Nr. RG2008-006).
- Gemeinde Schönenwerd: Rodungsfläche total 2'795 m², davon 116 m² definitiv (massgebliche Rodungsfläche 2'795 m²; Rodungsgesuch Nr. RG2008-008).

Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligungen ist im vorliegenden Fall nach Art. 6 WaG der Kanton. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zu den Rodungsgesuchen war nicht erforderlich, da die massgebliche Rodungsfläche jeweils weniger als 5'000 m² beträgt.

Gegen die Rodungsgesuche gingen keine Einsprachen ein. Auch die kantonalen Fachstellen für Raumplanung, Natur und Landschaft sowie Umwelt erheben keine Einwände.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat die Rodungsgesuche geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung gegeben sind:

- Bedarfsnachweis / Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG): Der Schutz vor Hochwassergefahren entspricht einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.
- Standortgebundenheit / Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. a und b WaG): Die geplanten Massnahmen basieren auf dem Konzept "Hochwassersicherheit Aare, Olten-Aarau" (Schälchli, Abegg + Hunzinger, Zürich; 2005) und der Gefahrenkarte "Hochwassersicherheit Aare, Olten-Aarau" (Schälchli, Abegg + Hunzinger, Zürich; 2006). Für die Hochwasserschutzmassnahmen in den Gemeinden Gretzenbach, Niedergösgen und Schönenwerd werden entsprechende kantonale Nutzungspläne erlassen. Die Massnahmen sind auf die angegebenen Standorte angewiesen. Diese wurden unter Berücksichtigung der hydraulischen Vorgaben, der Topografie, der bestehenden Bebauung, der Nutzungsplanung und der bestehenden Waldbestockung festgelegt. Damit können die relative Standortgebundenheit als gegeben und die Voraussetzungen der Raumplanung als sachlich erfüllt erachtet werden.
- Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG): Die Rodungen führen zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt. Weder sprechen gegen die Rodungen Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr, noch hat die Realisierung der Hochwasserschutzmassnahmen Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht des Bundes nicht vereinbar sind.
- Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG): Durch die Massnahmen werden keine schützenswerten Lebensräume dauerhaft geschädigt und auch das Landschaftsbild wird nicht unverhältnismässig beeinträchtigt. Zusammen mit dem vorgesehenen Rodungersatz und den für die Rodungen und Ersatzaufforstungen erlassenen Auflagen wird damit den Anliegen des Natur- und Heimatschutzes gebührend Rechnung getragen.
- Rodungersatz (Art. 7 WaG): Für die temporären Rodungen wird an Ort und Stelle Realersatz geleistet; für die definitiven Rodungen über total 345 m² erfolgt die Ersatzaufforstung flächengleich in einer anderen Gegend. Der vorgesehene Rodungersatz genügt damit den gesetzlichen Vorgaben.

2.5.2 Wasserrechtliche und fischereipolizeiliche Bewilligungen

Im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutzdamm „Oberer Schachen“ in der Gemeinde Gretzenbach muss beim Flurweg über das Bachmattbächli eine neue, der Dammhöhe angepasste Bachquerung realisiert werden. Für diese neue Brücke sind eine wasserrechtliche und eine fischereipolizeiliche Bewilligung erforderlich.

2.5.3 Fruchfolgeflächen

Der Damm in der Gemeinde Gretzenbach beansprucht rund 7'000 m² Fruchfolgefläche (FFF). Daher muss der Plan der Fruchfolgeflächen der Gemeinde Gretzenbach, gestützt auf die neue Vollzugshilfe zum Sachplan Fruchfolgefläche (Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 2006), als Grundlage für weitere Planungen überarbeitet und mit einer neuen Flächenbilanz versehen werden.

2.6 Finanzielles

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der Wasserbauplanung 2009 mit einem Verpflichtungskredit von brutto 4,8 Mio. Franken, genehmigt mit Kantonsratsbeschluss Nr. 119/2008 vom 10. Dezember 2008. Darin eingerechnet sind alle vier vorgesehenen Hochwasserschutzdamm-Projekte an der Aare im Niederamt. Im vorliegenden Regierungsratsbeschluss werden davon die drei Projekte in den Gemeinden Gretzenbach, Schönenwerd und Niedergösgen genehmigt. Das Projekt in Dulliken/Obergösgen/Däniken hingegen wird zur Zeit überarbeitet und dem Regierungsrat später zur Genehmigung vorgelegt.

Nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz/WRG, BGS 712.11) verlegt der Regierungsrat bei staatlichen Unternehmen des Wasserbaus die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten auf den Staat und die Einwohnergemeinden, die aus dem Unternehmen Nutzen ziehen. Dabei hat der Kanton einen Anteil von mindestens 20 % der Gesamtkosten zu tragen.

2.6.1 Gretzenbach

Die gesamten Kosten des Projektes wurden mit total Fr. 1'400'000.-- (Kostenvoranschlag, Preisbasis 2008 inkl. MwSt.) veranschlagt und gehen zu Lasten der Investitionsrechnung 2009/2010 des Amtes für Umwelt.

Mit der Einführung des neuen Finanzausgleiches auf den 1. Januar 2008 kann mit einem Bundesbeitrag von mindestens 35 %, d.h. ca. Fr. 490'000.-- gerechnet werden. Ein Kostenanteil von 25 % (gebundene Ausgabe), d.h. ca. Fr. 350'000.--, wird der Einwohnergemeinde Gretzenbach auferlegt. Somit verbleiben dem Kanton Nettokosten von ca. Fr. 560'000.--; d.h. 40 % der Gesamtkosten.

Von der Gemeinde werden – dem Baufortschritt entsprechend – Akontozahlungen erhoben. Der definitive Kostenanteil wird in der Schlussrechnung beziffert.

Ein allfällig höherer Bundesbeitrag soll dem Kanton und der Gemeinde zu gleichen Teilen zugute kommen.

2.6.2 Schönenwerd

Die gesamten Kosten des Projektes wurden mit total Fr. 925'000.-- (Kostenvoranschlag, Preisbasis 2008 inkl. MwSt.) veranschlagt und gehen zu Lasten der Investitionsrechnung 2009/2010 des Amtes für Umwelt.

Mit der Einführung des neuen Finanzausgleiches auf den 1. Januar 2008 kann mit einem Bundesbeitrag von mindestens 35 %, d.h. ca. Fr. 323'750.-- gerechnet werden. Ein Kostenanteil von 25 % (gebundene Ausgabe), d.h. ca. Fr. 231'250.--, wird der Einwohnergemeinde Schönenwerd auferlegt. Somit verbleiben dem Kanton Nettokosten von ca. Fr. 370'000.--; d.h. 40 % der Gesamtkosten.

Von der Gemeinde werden – dem Baufortschritt entsprechend – Akontozahlungen erhoben. Der definitive Kostenanteil wird in der Schlussrechnung beziffert.

Ein allfällig höherer Bundesbeitrag soll dem Kanton und der Gemeinde zu gleichen Teilen zugute kommen.

2.6.3 Niedergösgen

Die gesamten Kosten des Projektes wurden mit total Fr. 750'000.-- (Kostenvoranschlag, Preisbasis 2008 inkl. MwSt.) veranschlagt und gehen zu Lasten der Investitionsrechnung 2009/2010 des Amtes für Umwelt.

Mit der Einführung des neuen Finanzausgleiches auf den 1. Januar 2008 kann mit einem Bundesbeitrag von mindestens 35 %, d.h. ca. Fr. 262'500.-- gerechnet werden. Ein Kostenanteil von 25 % (gebundene Ausgabe), d.h. ca. Fr. 187'500.--, wird der Einwohnergemeinde Niedergösgen auferlegt. Somit verbleiben dem Kanton Nettokosten von ca. Fr. 300'000.--; d.h. 40 % der Gesamtkosten.

Von der Gemeinde werden – dem Baufortschritt entsprechend – Akontozahlungen erhoben. Der definitive Kostenanteil wird in der Schlussrechnung beziffert.

Ein allfällig höherer Bundesbeitrag soll dem Kanton und der Gemeinde zu gleichen Teilen zugute kommen.

2.7 Formelles / Einsprachen / Einsprachebehandlung

2.7.1 Auflage

Die Gestaltungs- und Erschliessungspläne und die zugehörigen Rodungsgesuche sind vom 11. August 2008 bis 9. September 2008 beim Amt für Umwelt und in den jeweiligen Gemeinden aufgelegt, vom 18. August 2008 bis 16. September 2008 zusätzlich auch beim Amt für Wald, Jagd und Fischerei.

In der Publikation zur öffentlichen Auflage wurde festgestellt, dass den Gestaltungs- und Erschliessungsplänen im Sinne vom § 39 Abs. 4 PBG gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zukommt.

Innerhalb der Einsprachefrist sind beim Bau- und Justizdepartement (BJD) gegen die Gestaltungs- und Erschliessungspläne folgende Einsprachen eingegangen:

Gretzenbach:

- Eliane und Philippe Grosjean, Güterstrasse 10, 5014 Gretzenbach
- Zweckverband Abwasserregion Olten (ZAO) und Zweckverband Abwasserregion Schönenwerd (ZAS), beide vertreten durch lic.iur. Viktor Müller, Rechtsanwalt und Notar, Dornacherstrasse 32, 4603 Olten.

Schönenwerd:

- Zweckverband Abwasserregion Olten (ZAO) und Zweckverband Abwasserregion Schönenwerd (ZAS), beide vertreten durch lic.iur. Viktor Müller, Rechtsanwalt und Notar, Dornacherstrasse 32, 4603 Olten.

Niedergösgen:

- Bürgergemeinde Niedergösgen, vertreten durch den Bürgerrat, c/o Präsident Otto Meier, Auenstrasse 24, 5013 Niedergösgen

- Franz Aregger, Schachenstrasse 57, 5013 Niedergösgen
- Zweckverband Abwasserregion Olten (ZAO) und Zweckverband Abwasserregion Schönenwerd (ZAS), beide vertreten durch lic.iur. Viktor Müller, Rechtsanwalt und Notar, Dornacherstrasse 32, 4603 Olten.

Gegen die Rodungsgesuche sind keine Einsprachen eingegangen.

2.7.2 Behandlung der Einsprachen

- a. Mit den Einsprechern Eliane und Philippe Grosjean, Gretzenbach, konnte ein Vergleich getroffen werden. Gemäss Ziffer 3 der am 14. Juni 2009 zustande gekommenen Vereinbarung ziehen die Einsprecher ihre am 1. September 2008 erhobene Einsprache zurück. Damit kann dieselbe als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle des Bau- und Justizdepartements abgeschrieben werden. Verfahrenskosten sind keine zu sprechen.
- b. Die gemeinsame Einsprache des Zweckverbandes Abwasserregion Olten (ZAO) und des Zweckverbandes Abwasserregion Schönenwerd (ZAS), erhoben am 8. September 2008, ist mit schriftlicher Erklärung des Rechtsvertreters vom 31. Juli 2009 zurückgezogen worden. Sie kann damit als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle des Bau- und Justizdepartements abgeschrieben werden, und zwar ohne Kostenfolge.
- c. Die am 4. September 2008 vom Bürgerrat namens der Bürgergemeinde Niedergösgen erhobene Einsprache ist mit schriftlicher Erklärung des Rates vom 16. respektive 17. Dezember 2008 zurückgezogen worden. Die Einsprache kann damit von der Geschäftskontrolle des Bau- und Justizdepartementes abgeschrieben werden; dies ohne Kostenfolge.
- d. Die Einsprache von Franz Aregger, Niedergösgen, datiert vom 25. August 2008. Sie wurde vom Einsprecher - im Nachgang eines Augenscheines vom 13. November 2008 - mit schriftlicher Erklärung vom 18. November 2008 zurückgezogen und kann damit als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle des Bau- und Justizdepartements abgeschrieben werden; dies ohne Kostenfolge.

2.7.3 Abtretungs- und Duldungspflicht

Mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern wurden die Projekte besprochen und – wo angebracht – überarbeitet. Da die Schutzdämme auf mehrere Parzellen zu liegen kommen und jeweils nur als geschlossene Elemente ihre Schutzwirkung erreichen, muss ihr Bestand rechtlich sichergestellt sein. Das von den Gestaltungs- und Erschliessungsplänen erfasste Areal untersteht der Abtretungs- respektive Duldungspflicht nach § 42 Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1).

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 39, 42 und 68 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1), §§ 3, 6 und 8 -10 des Gesetzes über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz, BGS 712.11), Art. 4 ff. des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0), Art. 4 ff. der Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.01), §§ 4 ff. des kantonalen Waldgesetzes (WaG-SO; BGS 931.11) und §§ 9 ff. der kantonalen Waldverordnung (WaV-SO; BGS 931.12):

- 3.1 Die Gestaltungs- und Erschliessungspläne "Hochwasserschutzmassnahmen Aare" mit Sonderbauvorschriften, bestehend aus:
Gretzenbach: Raumplanungsbericht vom 30.07.2008, Plan Nr. 22846/16A und Plan Nr. 22846/17A vom 30.07.2008
Schönenwerd: Raumplanungsbericht vom 31.07.2008 und Plan Nr. 1913-08-001A vom 06.08.2008
Niedergösgen: Raumplanungsbericht vom 31.07.2008 und Plan Nr. 1804-08-002B vom 06.08.2008
- werden genehmigt.
- 3.2 Die Einsprache von Eliane und Philippe Grosjean, Gretzenbach, wird als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle des Bau- und Justizdepartements abgeschrieben.
- Es werden keine Verfahrenskosten gesprochen.
- 3.3 Die gemeinsame Einsprache des Zweckverbandes Abwasserregion Olten (ZAO) und des Zweckverbandes Abwasserregion Schönenwerd (ZAS) wird als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle des Bau- und Justizdepartements abgeschrieben.
- Es werden keine Verfahrenskosten gesprochen.
- 3.4 Die Einsprache der Bürgergemeinde Niedergösgen wird als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle des Bau- und Justizdepartements abgeschrieben.
- Es werden keine Verfahrenskosten gesprochen.
- 3.5 Die Einsprache von Franz Aregger, Niedergösgen, wird als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle des Bau- und Justizdepartements abgeschrieben.
- Es werden keine Verfahrenskosten gesprochen.
- 3.6 Die Ausnahmegewilligungen für die Rodung von Waldareal werden im Sinne der Erwägungen wie folgt erteilt:
- 3.6.1 Dem kantonalen Bau- und Justizdepartement, v.d. Amt für Umwelt, Greibenhof, 4509 Solothurn, wird die Ausnahmegewilligung erteilt, im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmassnahmen in der Gemeinde Gretzenbach insgesamt 138 m² Wald zu roden, davon 109 m² als definitive Rodung. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Gretzenbach Nr. 100 (Koord. ca. 641.035 / 245.910) und ist befristet bis 31. Dezember 2012.
- Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, für die Rodung eine Ersatzaufforstung gleicher Grösse zu leisten: für die temporären Rodungen an Ort und Stelle, für die definitive Rodung 109 m² in einer anderen Gegend auf Parzelle GB Trimbach Nr. 574 (Koord. ca. 633.390 / 247.190). Die Ersatzaufforstung muss bis spätestens 31. Dezember 2012 ausgeführt sein.
- 3.6.2 Dem kantonalen Bau- und Justizdepartement, v.d. Amt für Umwelt, Greibenhof, 4509 Solothurn, wird die Ausnahmegewilligung erteilt, im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmassnahmen in der Gemeinde Niedergösgen insgesamt 2'891 m² Wald zu roden, davon 120 m² als definitive Rodung. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die

Parzellen GB Niedergösgen Nrn. 857 und 90071 (Koord. ca. 642.275 / 247.220, 642.320 / 247.710, 642.360 / 247.500, 642.380 / 247.610 und 642.390 / 247.680) und ist befristet bis 31. Dezember 2012.

Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, für die Rodung eine Ersatzaufforstung gleicher Grösse zu leisten: für die temporären Rodungen an Ort und Stelle, für die definitiven Rodungen 120 m² in einer anderen Gegend auf Parzelle GB Trimbach Nr. 574 (Koord. ca. 633.390 / 247.190). Die Ersatzaufforstung muss bis spätestens 31. Dezember 2012 ausgeführt sein.

- 3.6.3 Dem kantonalen Bau- und Justizdepartement, v.d. Amt für Umwelt, Greibenhof, 4509 Solothurn, wird die Ausnahmegewilligung erteilt, im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmassnahmen in der Gemeinde Schönenwerd insgesamt 2'795 m² Wald zu roden, davon 116 m² als definitive Rodung. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Schönenwerd Nr. 730 (Koord. ca. 642.820 / 247.930) und ist befristet bis 31. Dezember 2012.

Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, für die Rodung eine Ersatzaufforstung gleicher Grösse zu leisten: für die temporären Rodungen an Ort und Stelle, für die definitive Rodung 116 m² in einer anderen Gegend auf Parzelle GB Trimbach Nr. 574 (Koord. ca. 633.390 / 247.190). Die Ersatzaufforstung muss bis spätestens 31. Dezember 2012 ausgeführt sein.

- 3.6.4 Massgebend für die Rodungen und Ersatzaufforstungen sind die eingereichten Gesuchsunterlagen, insbesondere:

- der Situationsplan 1:500, Rodungsgesuch "Hochwasserschutzmassnahmen; Oberer Schachen, Objekt B-R6 (Gemeinde Gretzenbach)" (KFB AG; Plan-Nr. 22846; 04.08.2008; vis. AWJF 31.07.2009)
- der Detailplan 1:1000, Rodungsgesuch "Hochwassersicherheit Aare Olten-Aarau; Objekt C-L2 und C-L3 (Gemeinde Niedergösgen); Abschnitt Aarebrücke Niedergösgen/Schönenwerd - Fischbrutanstalt - Fusswegverbindung Schachenrain/Erlinsbacherstrasse" (H. Tanner AG; Plan-Nr. 1804-08-007; 31.07.2008; vis. AWJF 31.07.2009)
- der Detailplan 1:1000, Rodungsgesuch "Hochwassersicherheit Aare Olten-Aarau; Objekt C-R2 (Gemeinde Schönenwerd); Abschnitt Pontonierhaus - Schwimmbad - Hechtenweg - Stauwehrstrasse" (H. Tanner AG; Plan-Nr. 1913-08-006; 31.07.2008; vis. AWJF 31.07.2009)
- der Detailplan 1:1000, Ersatzaufforstungsfläche Wantel, "Hochwasserschutzprojekte Gemeinden Gretzenbach, Niedergösgen und Schönenwerd" (BG Trimbach; 31.07.2008; vis. AWJF 31.07.2009).

- 3.6.5 Die Rodungen und Ersatzaufforstungen sind gemäss Weisungen des zuständigen Kreisförsters (Jürg Schlegel, Forstkreis Olten/Niederamt, Amthaus, 4603 Olten; Tel. 062 311 87 97; mailto: juerg.schlegel@vd.so.ch) auszuführen.
- 3.6.6 Mit den Rodungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Amt für Wald, Jagd und Fischerei mittels der Schlagbewilligung die Freigabe dafür erteilt. Die zu rodenden Flächen sind unter Beizug des Kreisförsters im Gelände abzustecken beziehungsweise die zu fällenden Bäume durch diesen anzeichnen zu lassen.
- 3.6.7 Nach Bauende ist das beanspruchte Waldareal wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die Massnahmen zur Wiederherstellung der Ausgangsbestockung und zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung (Pflanzung, Schutzmassnahmen etc.). Die

Ersatzaufforstungen sind mit standortgemässen Baum- und Straucharten auszuführen. Die Kosten dieser Massnahmen gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers. Die wiederhergestellten Flächen und Ersatzaufforstungen sind durch den Kreisförster abnehmen zu lassen.

- 3.6.8 Alle Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Dieses darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.6.9 Gemäss Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 WaG-SO eine Ausgleichsabgabe. Basierend auf der kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen wird die Abgabe für die Hochwasserschutzmassnahmen Gretzenbach auf Fr. 2.-- und für die Hochwasserschutzmassnahmen Niedergösgen beziehungsweise Schönenwerd auf Fr. 4.-- pro m² Rodungsfläche festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe geht zu Lasten des Projektes.
- 3.6.10 Die Ersatzaufforstungspflicht für die definitive Rodungsfläche ist auf Antrag des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei durch die zuständige Amtschreiberei im Grundbuch zu Lasten der betroffenen Grundstücke als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken. Die Kosten der Eintragung hat der Bewilligungsempfänger zu tragen.
- 3.7 Die erforderlichen wasserrechtlichen und fischereipolizeilichen Bewilligungen für die neue Brücke über das Bachmattbächli beim Damm "Oberer Schachen" in Gretzenbach stehen noch aus. Das Bau- und Justizdepartement hat im Verlaufe der weiteren Projektierungsarbeiten frühzeitig bei den zuständigen Stellen um diese zu ersuchen.
- 3.8 Vor der Submission ist ein projektspezifisches Bodenschutzkonzept zu erarbeiten und dem Amt für Umwelt, Fachstelle Bodenschutz, zur Prüfung einzureichen. Die daraus resultierenden Bodenschutzmassnahmen sind in die Submissionsunterlagen zu integrieren.
- 3.9 Bei den Bauarbeiten sind die Baulärmrichtlinie und Baurichtlinie Luft des Bundes zu beachten. Die Details sind vor der Submission mit den entsprechenden kantonalen Fachstellen festzulegen.
- 3.10 Das Amt für Umwelt wird beauftragt, die Hochwasserschutzmassnahmen gemäss genehmigten Gestaltungs- und Erschliessungsplänen durchzuführen. Es tritt als Bauherr auf. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Projektgenehmigung des Bundesamtes für Umwelt vorliegt.
- 3.11 Den genehmigten Gestaltungs- und Erschliessungsplänen kommt im Sinne vom § 39 Abs. 4 PBG jeweils gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu.
- 3.12 Die genehmigten Unterlagen sind für die Bauausführung verbindlich.
- 3.13 Das in den Gestaltungs- und Erschliessungsplänen ausgeschiedene Gebiet für die Hochwasserschutzmassnahmen untersteht der Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 PBG.
- 3.14 Die veranschlagten Gesamtkosten von Fr. 3'075'000.-- werden durch die Investitionsrechnung des Amtes für Umwelt vorfinanziert. Die nach Abzug des Bundesbeitrages von mutmasslich 35 % verbleibenden Kosten werden auf den Kanton Solothurn und die Einwohnergemeinden verlegt, welche aus dem Vorhaben Nutzen ziehen. Der

Gemeindeanteil beträgt jeweils 25 % der Gesamtkosten der Massnahmen auf dem Gemeindegebiet und wird als gebundene Ausgabe der jeweiligen Einwohnergemeinde in Rechnung gestellt. Somit verbleibt dem Kanton ein Kostenanteil von 40 % an den Gesamtkosten. Von den Gemeinden werden – dem Baufortschritt entsprechend – Aktontozahlungen erhoben. Der definitive Kostenanteil wird in der Schlussrechnung beziffert. Ein allfällig höherer Bundesbeitrag kommt Kanton und Gemeinden zu gleichen Teilen zugute.

- 3.15 Der Unterhalt der Dämme und Mauern wird der jeweiligen Einwohnergemeinde übertragen. Das bisherige Unterhaltskonzept Fliessgewässer ist entsprechend zu ergänzen. Die Dämme sind in der Regel einmal im Jahr ab September zu mähen und zur Gewährleistung der Dichtheit von Gehölz freizuhalten. Das Material ist abzuführen.

Führt mangelhafter Unterhalt zu ausserordentlichen bzw. baulichen Aufwendungen, so trägt diese Kosten die betreffende Einwohnergemeinde.

- 3.16 Die neu angelegten Dämme sind durch den zuständigen Grundbuchgeometer unmittelbar nach Bauvollendung zu vermessen. Sie sind im Grundbuch als Mutation aufzunehmen. Dem Amt für Umwelt (2-fach) und dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (1-fach) ist jeweils eine Kopie des Plans des ausgeführten Projektes mit den Koordinaten der Linienführung zuzustellen. Die Kosten hiefür gehen zu Lasten des Projektes.
- 3.17 Der Plan über die Fruchtfolgeflächen der Gemeinde Gretzenbach ist im Sinne der Erwägungen zu überarbeiten.
- 3.18 Mit den ausgeführten Hochwasserschutzmassnahmen ändert sich die Gefährdung der geschützten Gebiete. Die bestehenden Gefahrenkarten und die Ortsplanungen sind entsprechend anzupassen.
- 3.19 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit den genehmigten in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Beschwerden, die sich gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung richten, sind innert der gleichen Frist bei der Kantonalen Schätzungskommission einzureichen.

Verteiler

- Bau- und Justizdepartement
 Volkswirtschaftsdepartement (2)
 Amt für Umwelt (315.087.02 / 315.094.01 / 315.102.03)
 Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA501000/A70019)
 Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft
 Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV, mit gen. Gestaltungs- und Erschliessungsplan (folgt später durch das Amt für Umwelt)
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei (8) (Abt.Wald; Abt.J+F; Forstkreis O/N mit Kopie Rodungsgesuche / Ref.-Nr. RG2008-005, RG2008-006 und RG2008-008), mit 2 gen. Projektdossier (folgen später durch das Amt für Umwelt)
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3) (zu Handen Forstrevier Werderamt, Forstrevier Gösgeramt / Kienberg und Forstrevier Unterer Hauenstein)
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei (zu Handen Amtschreiberei Olten-Gösgen)
 Amt für Finanzen
 Bundesamt für Umwelt, Sektion Hochwasserschutz, O. Naef, Postfach, 3003 Bern, mit gen. Projektdossier (folgt später durch das Amt für Umwelt)
 Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern, mit Kopie Rodungsgesuche / Ref.-Nr. RG2008-005, RG2008-006 und RG2008-008 (folgen separat durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei)
 Einwohnergemeinde Gretzenbach, 5014 Gretzenbach, mit gen. Projektdossier (folgt später durch das Amt für Umwelt)
 Einwohnergemeinde Schönenwerd, 5012 Schönenwerd, mit gen. Projektdossier (folgt später durch das Amt für Umwelt)
 Einwohnergemeinde Niedergösgen, 5013 Niedergösgen, mit gen. Projektdossier (folgt später durch das Amt für Umwelt)
 Grundbuchgeometer, Lerch Weber AG, Armin Weber, Dellenstrasse 75, 4632 Trimbach
(als Auftrag)
 Eliane und Philippe Grosjean, Güterstrasse 10, 5014 Gretzenbach **(Einschreiben)**
 Bürgergemeinde Niedergösgen, Bürgerrat, Präsident Otto Meier, Auenstrasse 24, 5013 Niedergösgen **(Einschreiben)**
 Franz Aregger, Schachenstrasse 57, 5013 Niedergösgen **(Einschreiben)**
 Rechtsanwalt Viktor Müller, Dornacherstrasse 32, 4603 Olten **(Einschreiben)**
 Bürgergemeinde Niedergösgen, 5013 Niedergösgen **(Einschreiben)** (Grundeigentümerin Rodungsfläche)
 Bürgergemeinde Schönenwerd, 5012 Schönenwerd **(Einschreiben)** (Grundeigentümerin Rodungsfläche)
 Einwohnergemeinde Niedergösgen, 5013 Niedergösgen **(Einschreiben)** (Grundeigentümerin Rodungsfläche)
 Schweizerische Bundesbahnen SBB, Effingerstrasse 15, 3000 Bern 65 **(Einschreiben)** (Grundeigentümerin Rodungsfläche)
 Bürgergemeinde Trimbach, 4632 Trimbach **(Einschreiben)** (Grundeigentümerin Ersatzaufforstungsfläche)
 Staatskanzlei, Amtsblatt (Publikation):
 Einwohnergemeinden Gretzenbach, Schönenwerd und Niedergösgen: Genehmigung Gestaltungs- und Erschliessungspläne "Hochwassersicherheit Aare" mit Rodungsgesuchen und Sonderbauvorschriften)
 Staatskanzlei, Amtsblatt (Publikation in der Rubrik „Regierungsrat“):
 Gretzenbach: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Ziffer 2 kantonale Waldverordnung (Gesuch Nr. RG2008-005):

Dem kantonalen Bau- und Justizdepartement, v.d. Amt für Umwelt, Greibenhof, 4509 Solothurn, wird die Ausnahmegewilligung erteilt, im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmassnahmen in der Gemeinde Gretzenbach insgesamt 138 m² Wald zu roden, davon 109 m² als definitive Rodung. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Gretzenbach Nr. 100 (Koord. ca. 641.035 / 245.910).

Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, für die Rodung eine Ersatzaufforstung gleicher Grösse zu leisten: für die temporären Rodungen an Ort und Stelle, für definitive Rodung 109 m² in einer anderen Gegend auf Parzelle GB Trimbach Nr. 574 (Koord. ca. 633.390 / 247.190). (Regierungsratsbeschluss vom 24. August 2009)

Staatskanzlei, Amtsblatt (Publikation in der Rubrik „Regierungsrat“):

Niedergösgen: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Ziffer 2 kantonale Waldverordnung (Gesuch Nr. RG2008-006):

Dem kantonalen Bau- und Justizdepartement, v.d. Amt für Umwelt, Greibenhof, 4509 Solothurn, wird die Ausnahmegewilligung erteilt, im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmassnahmen in der Gemeinde Niedergösgen insgesamt 2'891 m² Wald zu roden, davon 120 m² als definitive Rodung. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Niedergösgen Nrn. 857 und 90071 (Koord. ca. 642.275 / 247.220, 642.320 / 247.710, 642.360 / 247.500, 642.380 / 247.610 und 642.390 / 247.680).

Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, für die Rodung eine Ersatzaufforstung gleicher Grösse zu leisten: für die temporären Rodungen an Ort und Stelle, für die definitiven Rodungen 120 m² in einer anderen Gegend auf Parzelle GB Trimbach Nr. 574 (Koord. ca. 633.390 / 247.190). (Regierungsratsbeschluss vom 24. August 2009)

Staatskanzlei, Amtsblatt (Publikation in der Rubrik „Regierungsrat“):

Schönenwerd: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Ziffer 2 kantonale Waldverordnung (Gesuch Nr. RG2008-008):

Dem kantonalen Bau- und Justizdepartement, v.d. Amt für Umwelt, Greibenhof, 4509 Solothurn, wird die Ausnahmegewilligung erteilt, im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmassnahmen in der Gemeinde Schönenwerd insgesamt 2'795 m² Wald zu roden, davon 116 m² als definitive Rodung. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Schönenwerd Nr. 730 (Koord. ca. 642.820 / 247.930).

Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, für die Rodung eine Ersatzaufforstung gleicher Grösse zu leisten: für die temporären Rodungen an Ort und Stelle, für definitive Rodung 116 m² in einer anderen Gegend auf Parzelle GB Trimbach Nr. 574 (Koord. ca. 633.390 / 247.190). (Regierungsratsbeschluss vom 24. August 2009)